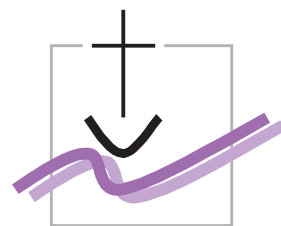


# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 7-12

Greifswald, den 1. Dezember 2005

2005

## Inhalt

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

<b>Nr.1)</b> Beschlüsse der Landessynode vom 21. bis 23. Oktober 2005	54
1.1. Berichte	54
1.1.1. Bericht der Kirchenleitung	54
1.1.2. Bericht des Diakonischen Werkes	54
1.1.3. Bericht des Konsistoriums	54
1.2. Wahlen	54
1.2.1. Vorbereitungsausschuss	54
1.2.2. Ständiger Finanzausschuss	55
1.2.3. Ausschuss Gemeinde und Ökumene	55
1.2.4. Stellvertreter Kirchenleitung	55
1.2.5. Wahl Stellvertreter Landespfarrer Diakonie	55
1.2.6. Verwaltungsgerichtshof UEK	55
1.2.7. Vollkonferenz UEK	55
1.3. Gesetze/ Ordnungen	55
1.3.1. 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	55
1.3.2. Wahl der Kirchenältesten	56
1.3.3. Diakoniegesetz	56
1.3.4. Haushaltsgesetz	56
1.3.5. Pfarrstellenbesetzungsgesetz	58
1.4. Finanzen	58
1.4.1. Ausgleich Jahresrechnung	58
1.4.2. Rückstellung Nordstiftung	58
1.4.3. Pfarrlandeinnahmen	58
1.5. Strukturen	59
1.5.1. Zuständigkeit Ständiger Finanzausschuss	59
1.5.2. Stellenplan	59
1.5.3. Zeitraum Entsendungsdienst	59
1.5.4. Fusion / Föderation mit Mecklenburg	59
1.6. Sonstiges	60
1.6.1. Termin Gemeindekirchenratswahlen	60
1.6.2. Sitzordnung Synode	60
1.6.3. Themensynode 2006	60
<b>Nr. 2)</b> Beschluss 75/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2005.	

<b>Nr. 3)</b> Beschluss 76/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Juni 2005	60
<b>Nr. 4)</b> Postlaufordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche	61
<b>Nr. 5)</b> Kollekteplan der Pommerschen Evangelischen Kirche 2006	61
<b>Nr. 6)</b> Stilllegung der Pfarrstellen Gustow und Swantow und Vereinigung zur Pfarrstelle Poseritz	62
<b>Nr. 7)</b> Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Rothemühl	66
<b>Nr. 8)</b> Stilllegung der Pfarrstelle Altwigshagen	67
<b>Nr. 9)</b> Haushaltsplanverfügung 2006	67
<b>Nr. 10)</b> Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Durchführung des Auswahlverfahrens zur Übernahme in den Probedienst	68 71 71

### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalmeldungen

### D. Freie Stellen

### E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

<b>Nr. 11)</b> Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006	73
---	----

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr.1) Beschlüsse der Landessynode vom 21. bis 23. Oktober 2005

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium  
17. November 2005

II/1 130-4 - 15/05

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 21. bis 23. Oktober 2005 veröffentlicht.

#### 1.1. Berichte

##### 1.1.1. Bericht der Kirchenleitung

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode dankt für die Arbeit der Kirchenleitung im Berichtszeitraum. Sie würdigt den hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz der Mitglieder der Kirchenleitung.

Die Synode macht sich die ermutigende Erklärung der Kirchenleitung zum 15. Jahrestag der friedlichen Wende, die an Aktualität nichts verloren hat, vollständig zu Eigen.

Die Landessynode begrüßt, dass die Kirchenleitung ihre öffentliche Verantwortung im Land Mecklenburg-Vorpommern konstruktiv wahrgenommen hat.

Elke König  
Präses

##### 1.1.2. Bericht des Diakonischen Werkes

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode nimmt den Bericht des Diakonischen Werkes dankend entgegen. Sie dankt allen Mitarbeitenden in der Diakonie für ihren großen Einsatz in der sich zuspitzenden sozialen Lage in einer für sie selbst oft auch beruflichen unsicheren Situation.

Die Landessynode leitet den Bericht an den Synodalausschuss „Kirche und Gesellschaft“ weiter und bittet um Zuleitung auch der weiteren Ergebnisse zum Monitoring in diesen Ausschuss. Der Ausschuss Kirche und Gesellschaft möge aus dem Bericht des Diakonischen Werkes ein Wort der Kirche zur sozialen Lage in unserer Region entwickeln und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Elke König  
Präses

### 1.1.3. Bericht des Konsistoriums

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

#### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode würdigt die Arbeit des Konsistoriums und der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke. Sie nimmt die Vielfältigkeit landeskirchlicher Tätigkeiten und das hohe persönliche Engagement der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dankbar wahr. Sie freut sich über den reichen Ertrag dieser Arbeit. Sie sieht, wie schwierig es ist, unter den gegebenen Bedingungen die Breite dieser Wirksamkeit aufrechtzuerhalten, ohne die Mitarbeitenden zu überfordern. Sie fügt hinzu, dass die Vereinfachung der Verwaltung mit Nachdruck vorangetrieben wird, um die Belastung der Mitarbeitenden möglichst zu mildern.

Die Landessynode bekräftigt ihr Votum aus dem vergangenen Jahr zum Bericht des Konsistoriums dahingehend, dass eine breite Wirksamkeit kirchlicher Arbeit auch in Zukunft zu erhalten ist. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den in den Berichten direkt gestellten Fragen nachzugehen. Insbesondere wird die Kirchenleitung gebeten, sich mit der Situation der evangelischen Schulen in unserer Landeskirche zu beschäftigen. Die Synode schlägt vor, eine Kirchenleitungssitzung in einer evangelischen Schule stattfinden zu lassen. Sie hält fest, dass die Bildungsverantwortung der Kirche in der Trägerschaft von evangelischen Schulen in besonderer Weise zum Ausdruck kommt.

Die Ausführungen des Seelsorgers im Strafvollzug, Pfarrer Ernst Filter, nimmt die Landessynode zum Anlass, ihn um eine detaillierte Darstellung der Situation für die Kirchenleitung zu bitten, damit die Kirchenleitung gegebenenfalls in dieser Angelegenheit aktiv werden kann.

Die Landessynode erwartet, dass alle Arbeitsbereiche im nächsten und den folgenden Jahren ihrer Berichtspflicht nachkommen.

Elke König  
Präses

#### 1.2. Wahlen

##### 1.2.1. Vorbereitungsausschuss

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

#### Beschluss der Landessynode vom 22. Oktober 2005

In den Vorbereitungsausschuss wurden gewählt: Frau Astrid Reiff, Herr Pfarrer Dietmar Mahnke.

Elke König  
Präses

**1.2.2. Ständiger Finanzausschuss**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 22. Oktober 2005**

In den Ständigen Finanzausschuss wurden gewählt:  
Herr Superintendent Ulrich Tetzlaff,  
Herr Professor Dr. Steffen Fleßa.

Elke König  
Präses

**1.2.3. Ausschuss Gemeinde und Ökumene**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 2005**

In den Ausschuss Gemeinde und Ökumene wurde gewählt: Herr  
Pfarrer Rainer Laudan.

Elke König  
Präses

**1.2.4. Stellvertreter Kirchenleitung**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Folgende Stellvertreterinnen/Stellvertreter wurden für die  
Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche gewählt:

Stellvertreter für Andreas Schorlemmer  
- Landesjugendpfarrer Martin Wiesenberg

Stellvertreterin für Gerhild Plath  
- Simone Radtke

Stellvertreter für Professor Dr. Hans-Robert Metelmann  
- Dr. Michael Schirren

Elke König  
Präses

**1.2.5. Wahl Stellvertreter Landespfarrer Diakonie**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für  
Landespfarrer Dr. Christoph Ehricht in der Kirchenleitung ist  
auszusetzen.

Elke König  
Präses

**1.2.6. Verwaltungsgerichtshof UEK**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 2005**

Zur 1. Vertreterin des juristischen Beisitzers des Verwaltungs-  
gerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangeli-  
schen Kirche in Deutschland wurde gewählt:  
Frau Elke Stoecker, Greifswald.

Elke König  
Präses

**1.2.7. Vollkonferenz UEK**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 21. Oktober 2005

Zum 1. Stellvertreter für Herrn Konsistorialpräsident Peter von  
Loeper in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in  
der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde gewählt:  
Herr Superintendent Ulrich Tetzlaff.

Elke König  
Präses

**1.3. Gesetze/ Ordnungen****1.3.1. 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung  
vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode beschließt mit der für Änderungen der Kir-  
chenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz:

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche  
vom 2. Juni wird wie folgt geändert:

## § 1

(1) Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung wird wie folgt gefasst: „Kirchengemeinden können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung oder zum Ausgleich der kirchlichen Lasten insgesamt oder in Teilbereichen in einem Kirchengemeindeverband oder einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden.“

(2) In Artikel 78 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung werden nach dem Wort „Kirchengemeindeverbänden“ die Worte „und von kirchlichen Zweckverbänden“ eingefügt.

(3) Dem Artikel 78 wird folgender Absatz 4 beigefügt: „(4) Die Kirchenleitung kann die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindeverbände und der kirchlichen Zweckverbände durch Verordnung regeln.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. Oktober 2005 in Kraft.

Züssow, den 23. Oktober 2005

Elke König  
Präses

### 1.3.2. Wahl der Kirchenältesten

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode genehmigt die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24.6.2005 gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Kirchenordnung (*Verordnung veröffentlicht in Amtsblatt 3-7 2005*).

Elke König  
Präses

### 1.3.3. Diakoniegesetz

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode beschließt:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10.10.2004 vom 23. Oktober 2005

## § 1

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10.10.2004, geändert

durch die Erste Verordnung zur Änderung dieses Kirchengesetzes vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) Die Erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.12.2004 wird außer Kraft gesetzt.

b) § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10.10.2004 wird außer Kraft gesetzt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Züssow, den 23. Oktober 2005

Elke König  
Präses

### 1.3.4. Haushaltsgesetz

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode beschließt aufgrund des Artikels 126 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2006:

## § 1 Haushaltplan

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2006 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf je **22.135.431,01 €**

festgesetzt.

(2) Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Teil des Haushaltsplanes.

## § 2 Deckungsfähigkeit

(1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Funktionnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Funktionnummer“) gegenseitig deckungsfähig.

(3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 Abs. 1) entscheidet, möglich.

(4) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

### § 3 Mehreinnahmen und Ersparnisse

(1) In 2006 werden eventuelle Mehreinnahmen im Kirchensteuer-Ist gegenüber dem Haushaltsansatz (Haushaltsstelle 9100.00.0100.00) zu 70 % den Kirchengemeinden zugewiesen. Die übrigen 30 % werden im landeskirchlichen Haushalt zur Verstärkung der Rücklagen verwandt.

(2) Die weiteren die Haushaltsansätze übersteigenden Mehreinnahmen und Ersparnisse bei den Ausgaben werden grundsätzlich zur Verstärkung der Rücklagen verwandt. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode diese Mehreinnahmen oder Ersparnisse zur Begegnung von Notlagen verwenden.

### § 4 Kirchensteuern

Auf der Grundlage des § 3 des Finanzgesetzes haben die Kirchengemeinden als landeskirchliche Umlage einen Betrag in Höhe von 26,15 % des Gesamtaufkommens der Kirchensteuern vom Einkommen gemäß § 7 (1) Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung abzuführen.

### § 5 EKD-Finanzausgleichsmittel

(1) Den Kirchengemeinden werden 53,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.

(2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Jeder Kirchengemeinde wird ein Betrag in Höhe von 5.760 Euro für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.

2. Darüber hinaus wird jeder Kirchengemeinde ein Betrag in Höhe von 11,50 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2005) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind eigene Vermögenserträge anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind

- Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
- 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen.
- pauschal 50 % der Mieteinnahmen mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
- Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro,
- Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
- Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
- 50 % der Bruttopersonalkosten für vor dem 01.10.2005 begründete Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.

3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen

zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen und Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können.

### § 6 Pfarrbesoldung und -versorgung

(1) Auf der Grundlage der §§ 12 und 13 des Finanzgesetzes haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.490,00 Euro im Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.

(2) Der in § 6 (1) genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

### § 7 Grundstückverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 8,65 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2006 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

### § 8 Sonderfonds

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 (2) des Finanzgesetzes als Umlage 1,5 % von dem Gesamtaufkommen der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 7 (1) Ziffern 1. und 3. der Kirchensteuerordnung ab.

### § 9 Gemeindekirchgeld

Gemäß Finanzgesetz § 15 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2006 die Höhe von 1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

### §10 Wirtschaftler

(1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschafterbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes).

(2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschafterbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags).

(3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschafterbefugnis vorsehen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Züssow, 23. Oktober 2005

Elke König  
Präses

**1.3.5. Pfarrstellenbesetzungsgesetz**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Pfarrstellenbesetzungsgesetz  
vom 23.10.2005

Die Landessynode beschließt mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz:

**ARTIKEL 1****30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 10.10.2004 wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Artikel 28 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: „Die Gemeindepfarrstellen werden durch das Konsistorium im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde besetzt.“

**§ 2**

§ 1 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

**ARTIKEL 2**

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 2.6.1950

**§ 1**

§ 1 wird wie folgt geändert: Dem bisherigen § 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ voran gestellt.

**§ 2**

Neu hinzugefügt wird folgender Absatz 2: „(2) Bis zum Ablauf des Jahres 2009 ist das Konsistorium berechtigt, eine gemäß Absatz 1 Nr. 1 lit. a) anstehende Wahl auszusetzen und die Pfarrstelle selbst zu besetzen. Danach ist das Besetzungsverfahren nach Absatz 1 Nr. 1 lit. a) abhängig von der Art der letzten Besetzung vor dem 1. Januar 2010.“

**ARTIKEL 3****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. Oktober 2005 in Kraft.

Züssow, 23. Oktober 2005

Elke König  
Präses

**1.4. Finanzen****1.4.1. Ausgleich Jahresrechnung**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Die Landessynode bestätigt nachträglich die unmittelbar vor Jahresabschluss vorgenommene Rücklagenentnahme in Höhe von 356.276,95 zum Ausgleich der Jahresrechnung 2004.

Die Jahresrechnung 2004 wird abgenommen und den an der Ausführung des Haushaltsplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Elke König  
Präses

**1.4.2. Rückstellung Nordstiftung**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Die Rückstellung „Nordstiftung“ in Höhe von 511.292,00 wird aufgelöst; die entsprechenden Mittel werden den Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2006 zugewiesen.

Elke König  
Präses

**1.4.3. Pfarrlandeinnahmen**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

**Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005**

Die Thematik „Berücksichtigung der Pfarrlandeinnahmen von Kirchengemeinden, die mehr in die Pfarrkasse einzahlen, als die für sie zuständige besetzte Pfarrstelle kostet“, wird erneut aufgerufen, wenn die Pfarrstellenplanung abgeschlossen ist.

Elke König  
Präses

## 1.5. Strukturen

### 1.5.1. Zuständigkeit Ständiger Finanzausschuss

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode beschließt:

Der Ständige Ordnungsausschuss wird beauftragt, die Zuständigkeiten des Ständigen Finanzausschusses zu klären und gegebenenfalls in einer Änderung der Kirchenordnung festzuhalten.

Elke König  
Präses

### 1.5.2. Stellenplan

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Fußnote 1 im Stellenplan 2006 wird wie folgt geändert:

Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung Stellen eingerichtet bzw. Stellenumfänge erhöht werden.

Elke König  
Präses

### 1.5.3. Zeitraum Entsendungsdienst

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 22. Oktober 2005

Der Ständige Ordnungsausschuss wird beauftragt, noch einmal zu prüfen, ob für einen begrenzten Zeitraum der Entsendungsdienst in der Pommerschen Evangelischen Kirche auf zwei Jahre festgesetzt werden kann.

Elke König  
Präses

### 1.5.4. Fusion/Föderation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode

Greifswald, 28. November 2005

### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

1. Das Ziel für eine gemeinsame Kirchengestalt ist eine gemeinsame fusionierte Kirche in Mecklenburg-Vorpommern. Als Zwischenschritt strebt die Synode dazu zunächst eine enge Föderation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an. Der Inhalt einer solchen Föderation wird durch die Stichpunkte zu Ziffer 2. schlaglichtartig beschrieben.

Die Kirchenleitung wird gebeten, Verhandlungen mit der ELLM über die Bildung einer solchen Föderation aufzunehmen.

Ziel sollte es sein, diese Föderation bis zum 1.1.2008 entstehen zu lassen.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird gebeten, darüber zu befinden, ob auch sie sich eine Fusion mit dem Zwischenschritt einer engen Föderation in unserem Bundesland vorstellen kann, so dass jetzt entsprechende Verhandlungen auf der Grundlage der Stichpunkte zu Ziffer 2. aufgenommen werden können.

#### 2. Föderation in Stichpunkten:

Föderation

- als Gemeinschaft beider Kirchen ist sie selber Kirche,
- Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Föderationsverfassung.

Gemeinsame Synode

- proportional besetzt,
- Entscheidung nach Mehrheit aller Synodalen,
- Ausnahme: Föderationsverfassung mit Quorum beider Teilsynoden<sup>1</sup>,
- zuständig:
- Gesetzgebung; einheitliches Rechtssystem,
- einheitliches Besoldungs- und Tarifsystem,
- Föderationshaushalt,
- Verhältnis zum Staat,
- Landesthemen,
- Stellenplan der Föderation,
- gemeinsames Kirchenamt,
- diakonische Arbeit,
- Dienste und Werke.

Gemeinsame Kirchenleitung

- proportional besetzt,
- Entscheidung nach Mehrheit,
- Bischöfe abwechselnd Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende,
- zuständig:
- Vertretung der Föderation nach Außen,
- Vertretung der Gemeinsamen Synode zwischen den Synoden,
- Richtlinien für Kirchenamt,
- Verordnungsgebung,

Gemeinsames Kirchenamt

- Sitz in Schwerin und Greifswald,
- gemeinsames Kollegium,
- zuständig:
- Geschäftsführung Gesamtsynode und Umsetzung von deren Beschlüssen,

<sup>1</sup> 2/3 Mehrheit aller Synodaler und je 2/3 Mehrheit der Synodalen der Teilsynoden erforderlich

- bisherige Aufgaben von Oberkirchenrat und Konsistorium,
- je in Schwerin und Greifswald Geschäftsführung der Teilsynoden und Umsetzung von deren Beschlüssen,
- zusätzlich in Greifswald Verwaltung Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,

Gemeinsames Finanzierungssystem

- Kirchensteuer auf Einkommen,
- EKD- Mittel,
- Finanzierung der Föderation durch Umlage nach Gemeindegliedern,
- Verteilung auf Gliedkirchen ohne Transfer,
- Pfarrerberesoldung und –versorgung,
- nicht Staatsleistungen und Patronatsmittel wegen Staatskirchenvertrag,
- nicht Vermögenserträge der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, über die von dort selbst entschieden wird,

zwei Teilsynoden

- je die Synodalen der Gesamtsynode aus den einzelnen Gliedkirchen,
- zuständig:
- Kirchenordnung der Gliedkirchen,
- regionale Themen,
- Wahl des Bischofs der Gliedkirche,
- gesamtkirchliche Mitgliedschaften und Partnerschaften,
- Stellenpläne in den Gliedkirchen im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten,
- alles was nicht ausdrücklich Gesamtsynode übertragen ist.

zwei Bischöfe

- gewählt durch Teilsynoden,
- zuständig:
- Vertretung der Föderation in der Öffentlichkeit (z. B. nach Geschäftsbereichen),
- Vertretung der jeweiligen Gliedkirche,
- regionale Bischofskanzleien,
- Bekenntnisaufsicht,
- Verwaltung regionaler Themen,
- Partnerschaften der Gliedkirchen.

Elke König

Präses

## 1.6. Sonstiges

### 1.6.1. Termin Gemeindekirchenratswahlen

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

#### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode überweist den folgenden Antrag zur Bearbeitung an den Ständigen Ordnungsausschuss:

Der Ständige Ordnungsausschuss wird beauftragt, die Kirchenordnung (Wahl der Kirchenältesten) dahingehend zu ändern, dass zukünftig der Wahltermin für die Gemeindekirchenratswahlen von den Gemeinden selbst gemäß ihrer Traditionen bestimmt werden kann.

Elke König

Präses

### 1.6.2. Sitzordnung Synode

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

#### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Das Präsidium der Landessynode wird gebeten, die Sitzordnung in der Synode zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern (eventuell Platzierung nach dem Alphabet).

Elke König

Präses

### 1.6.3. Themensynode 2006

Pommersche Evangelische Kirche

Präses der Landessynode

Greifswald, 14. November 2005

#### Beschluss der Landessynode vom 23. Oktober 2005

Die Landessynode sollte sich während der Tagung im März 2006 mit dem Thema „Der Rechtsextremismus in seiner Wirkung in Kommunen und Gemeinden“ beschäftigen.

Elke König

Präses

#### Nr. 2) Beschluss 75/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2005.

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

II/5 201-3-4/05 II

gez. v. Loeper

Konsistorialpräsident

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 75/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2005.

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 75/05

vom 23. Februar 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

## § 1

### 21. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 67/02 vom 22. August 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 363) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abschnitt B wird

a) in Absatz 5 Unterabsatz 2 gestrichen,

b) folgende Protokollnotiz 3 angefügt:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK stellt mit Blick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. April 2004, 6 AZR 101/03, fest, dass Mitarbeiter in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht vom Regelungsgehalt des § 29 Abschnitt B Absatz 2 Nr. 1 der KAVO erfasst werden.“

2. In § 55 wird in Absatz 1 in der Klammer die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.

3. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Kündigungen bedürfen der Schriftform.“

4. In § 62 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Kündigungsschutzgesetzes“ die Worte „oder der Ordnung zur sozialen Sicherung“ eingefügt.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2005  
Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

gez.: Köhn  
Vorsitzender

### Nr. 3) Beschluss 76/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Juni 2005

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 201-3-5/05  
gez. v. Loeper  
Konsistorialpräsident

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss 76/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Juni 2005.

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 76/05  
vom 23. Juni 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

## § 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 58/00 vom 6. Juli 2000 (ABl. EKD S. 378), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Mitarbeiter der niedrigsten Urlaubsstufe jeweils maßgebenden Vorschriften.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2005  
Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

gez.: Köhn  
Vorsitzender

### Nr. 4) Postlaufordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche  
15. September 2005  
Das Konsistorium  
II/1 121-3 - 7/05

Nachstehend wird die Postlaufordnung für die Pommersche Evangelische Kirche vom 5. Juli 2005 veröffentlicht.

gez.: Loeper  
Konsistorialpräsident

## Postlaufordnung für die Pommersche Evangelische Kirche vom 5.7.2005

Aufgrund von § 1 a der Durchführungsbestimmung zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union sowie der Ermächtigung der Kirchenleitung vom 24.6.2005 erlässt das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Ordnung:

## § 1

Schriftverkehr einschließlich E-Mails von Kirchengemeinden an das Konsistorium soll durch die Hand der Superintendentin oder des Superintendenten gehen.

## § 2

(1) Die Kirchengemeinden senden ihren für das Konsistorium bestimmten Schriftverkehr an die Superintendentur.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent nehmen den eingehenden Schriftverkehr unverzüglich zur Kenntnis und versehen ihn gegebenenfalls mit einer Stellungnahme.

(3) Sodann wird sofort folgendermaßen verfahren:

1. Rechnungen, die Baurechnungen sind, sind zunächst an die oder den Baubeauftragte/n des Konsistoriums zwecks sachlicher Prüfung und Gegenzeichnung, zu senden. Von dort aus sind sie an das Konsistorium, Finanzabteilung, Rudolf-Breitscheid-Straße zu senden.
2. Rechnungen, die keine Baurechnungen sind, sind an das

Konsistorium, Finanzabteilung, Rudolf-Breitscheid-Straße, zu senden.

3. Der übrige Schriftverkehr ist an das Konsistorium, Bahnhofstraße, zu senden.

### § 3

Schriftverkehr von Kirchengemeinden, der im Konsistorium eingeht, ohne dass die Superintendentin oder der Superintendent hat votieren können, wird dort nicht bearbeitet, sondern ohne weiteres der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Kenntnisnahme zugesandt, die oder der dann nach § 2 verfährt.

### § 4

Vom Schriftverkehr des Konsistoriums an die Kirchengemeinden erhält die Superintendentin oder der Superintendent Ablichtungen.

### § 5

Es wird organisatorisch sichergestellt, dass den Kirchengemeinden aus dem Postlauf kein Schaden entsteht.

### § 6

Diese Ordnung tritt am heutigen Tage in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Postlaufordnung vom 7.12.2004 (ABI. PEK 2004, S. 84) außer Kraft.

Greifswald, den 5.7.2005  
Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium

Loeper  
Konsistorialpräsident

## Nr. 5) Kollekteplan der Pommerschen Evangelischen Kirche 2006

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, den 2.9.2005  
II/4 406-3-10/05

Nachstehender Kollektenplan für das Jahr 2006, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 26. August 2005 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. 102, 5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz nach der Predigt.

Die Erträge der Opfersonntage sind im Jahr 2006 für Orgelbeihilfen in unserer Landeskirche bestimmt. Hierzu ergeht noch besondere Mitteilung.

Opfersonntage 2006: 15. Januar 2006  
12. Februar 2006  
12. März 2006  
30. April 2006  
11. Juni 2006  
23. Juli 2006  
20. August 2006  
22. Oktober 2006

Die für die Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten und die Erträge der Opfersonntage sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmungen bis zum **10. des folgenden Monats an den Kirchenkreis** abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum **25. Monats** an die Landeskirche weiter. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluss so schnell wie möglich abzuführen. (Hierzu wird auf die Ausführungen im § 65 (6) der VwO verwiesen – sh. Amtsblatt PEK 9/10 1999).

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

**Kollektenplan für das Kalenderjahr 2006**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zeitpunkt der Sammlung</b>	<b>Zweck der Sammlung</b>	<b>OS</b>
1.	Neujahr 1. Januar 2006	Für evang. Schulen, Fördervereine	
2.	Epiphaniastag 6. Januar 2006	Für missionarische Arbeit in der Landeskirche, Leitbildprozess	
3.	1. Sonntag nach Epiphantias 8. Januar 2006	Für das Psychosoziale Zentrum für Migranten	
4.	2. Sonntag nach Epiphantias 15. Januar 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	<b>OS</b>
5.	3. Sonntag nach Epiphantias 22. Januar 2006	Für besondere gesamt- kirchliche Aufgaben der EKD	
6.	4. Sonntag nach Epiphantias 29. Januar 2006	Für das Frauenwerk	
7.	Letzter Sonntag nach Epiphantias 5. Februar 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
8.	Sonntag Septuagesimä 12. Februar 2006	Für die Altenarbeit	<b>OS</b>
9.	Sonntag Sexagesimä 19. Februar 2006	Kollektengemeinschaft UEK	
10.	Sonntag Estomihi 26. Februar 2006	Für das Kloster Verchen	
11.	Sonntag Invokavit 5. März 2006	Für Hoffnung für Osteuropa	
12.	Sonntag Reminiszere 12. März 2006	Für die Martinschule Greifswald	<b>OS</b>
13.	Sonntag Okuli 19. März 2006	Für den Lutherischen Weltdienst	
14.	Sonntag Lätare 26. März 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchen- gemeinden	
15.	Sonntag Judika 2. April 2006	Für die Gefährdetenarbeit	
16.	Sonntag Palmarum 9. April 2006	Für Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD	
17.	Gründonnerstag 13. April 2006	Für den Nahen Osten, im Zusam- menhang mit weiteren Samm- lungen für den Nahen Osten	
18.	Karfreitag 14. April 2006	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
19.	Ostersonntag 16. April 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zeitpunkt der Sammlung</b>	<b>Zweck der Sammlung</b>	<b>OS</b>
20.	Ostermontag 17. April 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
21.	Sonntag Quasimodogeniti 23. April 2006	Für evang. Schulen, Fördervereine	
22.	Sonntag Misericordias Domini 30. April 2006	Kollektengemeinschaft UEK	<b>OS</b>
23.	Sonntag Jubilate 7. Mai 2006	Für die ökumenische Arbeit	
24.	Sonntag Kantate 14. Mai 2006	Für die Posaunenarbeit	
25.	Sonntag Rogate 21. Mai 2006	Für die Ausbildung im Vikariat	
26.	Himmelfahrt 25. Mai 2006	Für die Suchtarbeit	
27.	Sonntag Exaudi 28. Mai 2006	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	
28.	Pfingstsonntag 4. Juni 2006	Für eigene Aufgaben der Kir- chengemeinden mit Schwer- punkt Konfirmandenarbeit	
29.	Pfingstmontag 5. Juni 2006	Für die Zülchower-Züssower- Diakonen- u. Diakoninnen- gemeinschaft	
30.	Trinitatissonntag 11. Juni 2006	Für die ökumenische Arbeit	<b>OS</b>
31.	1. Sonntag nach Trinitatis 18. Juni 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
32.	2. Sonntag nach Trinitatis 25. Juni 2006	Kollektengemeinschaft UEK	
33.	3. Sonntag nach Trinitatis 2. Juli 2006	Für das Frauenwerk	
34.	4. Sonntag nach Trinitatis 9. Juli 2006	Für die Kinder- und Jugendarbeit	
35.	5. Sonntag nach Trinitatis 16. Juli 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchen- gemeinden	
36.	6. Sonntag nach Trinitatis 23. Juli 2006	Für das Diakonische Werk der EKD	<b>OS</b>
37.	7. Sonntag nach Trinitatis 30. Juli 2006	Für die Medienarbeit / Kirchenzeitung	
38.	8. Sonntag nach Trinitatis 6. August 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zeitpunkt der Sammlung</b>	<b>Zweck der Sammlung</b>	<b>OS</b>
39.	9. Sonntag nach Trinitatis 13. August 2006	Für die Beratungsstellen	
40.	10. Sonntag nach Trinitatis 20. August 2006	Für konfessionskundliche Arbeit einschl. Kirche u. Judentum	<b>OS</b>
41.	11. Sonntag nach Trinitatis 27. August 2006	Für die Kirchentagsarbeit	
42.	12. Sonntag nach Trinitatis 3. September 2006	Für ehrenamtliche Tätigkeit in sozial-diakonischen Projekten	
43.	13. Sonntag nach Trinitatis 10. September 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
44.	14. Sonntag nach Trinitatis 17. September 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchen- kreise	
45.	15. Sonntag nach Trinitatis 24. September 2006	Für die Weltbibelhilfe	
46.	16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest 1. Oktober 2006	Für das Bibelzentrum Barth	
47.	17. Sonntag nach Trinitatis 8. Oktober 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
48.	18. Sonntag nach Trinitatis 15. Oktober 2006	Für die Behindertenarbeit (Gemeindeprojekte)	
49.	19. Sonntag nach Trinitatis 22. Oktober 2006	Für das Seminar für Kirchlichen Dienst	<b>OS</b>
50.	20. Sonntag nach Trinitatis 29. Oktober 2006	Kollektengemeinschaft UEK	
51.	Reformationstag 31. Oktober 2006	Für die ökumenische Arbeit	
52.	21. Sonntag nach Trinitatis 5. November 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
53.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 12. November 2006	Für das Gustav-Adolf-Werk	
54.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 19. November 2006	Für die Telefonseelsorge	
55.	Buß- und Betttag 22. November 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
56.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 26. November 2006	Für die Hospizarbeit	
57.	1. Advent 3. Dezember 2006	Für das Bibelzentrum Barth	

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
58.	2. Advent 10. Dezember 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
59.	3. Advent 17. Dezember 2006	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
60.	4. Advent Heilig Abend 24. Dezember 2006	Brot für die Welt	
61.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2006	Für die Ausbildung im Vikariat	
62.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2006	Für ein freiwilliges soziales Jahr	
63.	Silvester 31. Dezember 2006	Für die Kindergärten	

#### Nr. 6) Stilllegung der Pfarrstellen Gustow und Swantow und Vereinigung zur Pfarrstelle Poseritz

#### § 3

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium

Greifswald, 18. November 2005  
I/1 141-2.1. - 3/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstellen Gustow und Swantow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gustow, Poseritz und Swantow zur Evangelischen Kirchengemeinde Poseritz sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinden unter der Pfarrstelle Poseritz des Kirchenkreises Stralsund veröffentlicht.

gez.: Moderow  
Oberkonsistorialrat

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird bestimmt:  
Die **Ev. Kirchengemeinde** Gustow mit den dazugehörenden Ortsteilen Drigge, Goldevitz, Groß Bandelwitz, Gustow, Jarkvitz, Klein Bandelwitz, Kransdorf, Nesebanz, Prosnitz, Saalkow und Warskow, die **Ev. Kirchengemeinde Poseritz** mit den dazugehörenden Ortsteilen Benz, Datzow, Glutzow Hof, Glutzow Siedlung, Groß Stubben, Klein Grabow, Luppah, Poweritz, Sissow, Üselitz und Venzvitz und die **Ev. Kirchengemeinde Swantow** mit den dazugehörenden Ortsteilen Mellnitz, Neparmitz, Poltenbusch, Puddemin, Renz, Swantow und Zeiten werden **zur Ev. Kirchengemeinde Poseritz vereinigt**.

#### § 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Poseritz ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

#### U r k u n d e

#### § 5

über die **Stilllegung der Pfarrstellen Gustow und Swantow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Gustow, Poseritz und Swantow zur Evangelischen Kirchengemeinde Poseritz** sowie die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinden unter der Pfarrstelle Poseritz** des Kirchenkreises Stralsund

Die neu gebildete Kirchengemeinde Poseritz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

#### § 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

#### § 7

#### § 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die **Pfarrstellen Gustow und Swantow stillgelegt**.

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Poseritz **unter der Pfarrstelle Poseritz dauernd pfarramtlich verbunden**.

#### § 8

#### § 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinden Gustow, Swantow und Poseritz unter der Pfarrstelle Poseritz wird aufgehoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.2005 in Kraft.

Greifswald, den 28.7.2005  
Pommersche Evangelische Kirche  
Moderow  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 7) Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Rothemühl**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-2.4. - 3/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heinrichswalde, Neuensund, Rothemühl und Wilhelmsburg zur Evangelischen Kirchengemeinde Rothemühl des Kirchenkreises Pasewalk veröffentlicht.

gez.: Moderow  
Oberkonsistorialrat

**U r k u n d e**

über die **Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Heinrichswalde, Neuensund, Rothemühl und Wilhelmsburg zur Evangelischen Kirchengemeinde Rothemühl** des Kirchenkreises Pasewalk

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Heinrichswalde mit dem dazugehörigen Ortsteil Heinrichswalde, die Ev. Kirchengemeinde Neuensund mit dem dazugehörigen Ortsteil Neuensund, die Ev. Kirchengemeinde Rothemühl mit dem dazugehörigen Ortsteil Rothemühl und die Ev. Kirchengemeinde Wilhelmsburg mit den dazugehörigen Ortsteilen Wilhelmsburg, Eichhof, Friedrichshagen, Mittagsberg und Mühlenhof werden zur Ev. Kirchengemeinde Rothemühl vereinigt.

**§ 2**

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Rothemühl ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindekirchenrat zu bilden.

**§ 3**

Die neu gebildete Kirchengemeinde Rothemühl ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

**§ 4**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Rothemühl **unter der Pfarrstelle Rothemühl dauernd pfarramtlich verbunden**.

**§ 6**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.10.2005 inkraft.

Greifswald, den 22.11.2005  
Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium

Moderow  
Oberkonsistorialrat

**Nr. 8) Stilllegung der Pfarrstelle Altwigshagen und dauerhafte Pfarramtliche Vereinigung unter der Pfarrstelle Leopoldshagen**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/1 141-3.4. - 5/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Altwigshagen, die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Lübs, Neuendorf A und Wietstock zur Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Ev. Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Leopoldshagen des Kirchenkreises Pasewalk veröffentlicht.

gez.:Moderow  
Oberkonsistorialrat

**U r k u n d e**

über die **Stilllegung der Pfarrstelle Altwigshagen, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Altwigshagen, Lübs, Neuendorf A und Wietstock zur Evangelischen Kirchengemeinde Altwigshagen** sowie die **Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde unter der Pfarrstelle Leopoldshagen** des Kirchenkreises Pasewalk

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

**§ 1**

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die **Pfarrstelle Altwigshagen stillgelegt**.

**§ 2**

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Lübs, Neuendorf A und Wietstock unter der Pfarrstelle Altwigshagen wird aufgehoben.

**§ 3**

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird bestimmt:

Die **Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen** mit den dazugehörigen Ortsteilen Altwigshagen, Borckenfriede, Demnitz, Finkenbrück, Heinrichshof und Lousenhof, die **Ev. Kirchengemeinde Lübs** mit den dazugehörigen Ortsteilen Annenhof, Lübs und Millnitz, die **Ev. Kirchengemeinde Neuendorf A** mit den dazugehörigen Ortsteilen Neuendorf A und Kurtshagen und die **Ev. Kirchengemeinde Wietstock** mit dem dazugehörigen Ortsteil Wietstock werden **zur Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen vereinigt**.

## § 4

Mit der Vereinigung zur Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

## § 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Altwigshagen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

## § 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen mit den Kirchengemeinden Leopoldshagen und Mönkebude **unter der Pfarrstelle Leopoldshagen dauernd pfarramtlich verbunden.**

## § 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Greifswald, den 8.9.2005  
Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Moderow  
Oberkonsistorialrat

### Nr. 9) Haushaltsplanverfügung 2006

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/4 495-1

#### Haushaltsplanverfügung 2006

##### Inhalt

1. Kirchensteuerzuweisungen für die Kirchenkassen
2. EKD-Finanzausgleichsmittel
3. Vergütung und Besoldung
4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag
5. Umlage Grundstücksverwaltung
6. Gemeindegeld
7. Kollekten
8. Schuldendienst für die Pfarrhaussanierungsprogramme I und II
9. Prinzip „Baustopp“
10. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)
11. Umlage Versicherungskosten

#### 1. Kirchensteuerzuweisungen für die Kirchenkassen

Die Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen 2006 für den Bereich der Kirchengemeinden beläuft sich auf 3.077.410 €. Für

das Jahr 2005 wurde den Kirchengemeinden noch 3.592.300 €, also ca. 515.000 € mehr, zugewiesen. Die Ursache für den Rückgang liegt darin begründet, dass die Kirchensteuer-Vorauszahlungen der EKD nicht mehr, wie noch in 2005, in die Verteilung gelangen, sondern der Clearing-Rücklage zugeführt werden, da damit zu rechnen ist, dass uns diese Gelder nicht auf Dauer zur Verfügung stehen, sondern in einigen Jahren wieder an die EKD im Rahmen des sogenannten Clearing-Verfahrens zurückgeführt werden müssen.

Um diesen starken Rückgang im Einnahmezuffluss der Kirchenkassen zeitlich etwas abzufedern und somit den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, sich in einer angemessenen Zeitspanne darauf vorzubereiten, hat die Landessynode im Rahmen ihrer Herbsttagung 2005 beschlossen, eine Rückstellung, die im Jahr 2000 in Höhe von seinerzeit 1,0 Mio. DM aus Kirchensteuermitteln gebildet worden ist, aufzulösen und den Kirchengemeinden im Jahr 2006 zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

So steht im Jahr 2006 mit einer Summe von 3.588.701,88 € eine fast mit dem Zuweisungsbetrag des Jahres 2005 identische Summe zur Verteilung zur Verfügung. Dies entspricht einem Betrag von **34,01 pro Gemeindeglied**. Ohne die Auflösung der Rückstellung hätte nur ein Betrag von 29,16 € pro Gemeindeglied zugewiesen werden können.

**Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass für 2007 nur noch eine entsprechend geringere Summe an Kirchensteuern zugewiesen werden wird.** Versuchen Sie beispielsweise, den Haushaltsplanentwurf 2006 Ihrer Kirchengemeinde bereits mit der o. g. niedrigeren Summe an Kirchensteuer-Zuweisungen ausgeglichen zu gestalten. Sollte dies nicht möglich sein: Welche Konsequenzen sind daraus zu folgern? Gibt es Möglichkeiten der Einnahmesteigerung in anderen Bereichen (z. B. Gemeindegeld, vgl. Pkt. 6), muss es zu Ausgabenkürzungen kommen, sind ggf. über die Grenze der eigenen Kirchengemeinde hinaus strukturelle Änderungen geboten? **Das Jahr 2006 ist für die entsprechende Umsetzung zu nutzen.**

Die Verteilung der o. g. Gesamtsumme wird wie folgt vorgenommen:

Kirchenstellen der Kirchenkreise	Gemeindeglieder- zahlen per 30.6.05	Zuweisungen für 2006
Stralsund	27.699 = 26,25 %	942.034,24 €
Greifswald	36.880 = 34,95 %	1.254.277,15 €
Demmin	22.084 = 20,93 %	751.069,87 €
Pasewalk	18.857 = 17,87 %	641.320,62 €
gesamt	105.520 = 100,00 %	3.588.701,88 €

#### 2. EKD-Finanzausgleichsmittel

Im Jahr 2006 werden die Mittel, die die Pommersche Ev. Kirche aus dem EKD-Finanzausgleich erhält, erstmalig nicht nach Gemeindegliederzahlen über die Kreissynoden an die Kirchenkassen verteilt, sondern im Rahmen eines landeskirchlichen Finanzausgleiches zu ca. 55 % den Kirchenkassen direkt zugewiesen. Über die Verwendung der übrigen ca. 45 % entscheiden die Kreissynoden entsprechend der Vorgabe des Haushaltsgesetzes 2006.

Die Regelung des Finanzausgleiches im Haushaltsgesetz 2006 lautet wie folgt (§ 5 Abs. 2):

- „1. Jeder Kirchengemeinde wird ein Betrag in Höhe von 5.760 Euro für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
2. Darüber hinaus wird jeder Kirchengemeinde ein Betrag in Höhe von 11,50 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.6.2005) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind eigene Vermögenserträge anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
  - Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
  - 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen.
  - pauschal 50 % der Mieteinnahmen mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
  - Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen

- ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro,
  - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
  - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
  - 50 % der Bruttoperpersonalkosten für vor dem 01.10.2005 begründete Anstellungsverhältnisse im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.
3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen und Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen zu können.“

Die konkreten Werte für die einzelnen Kirchenkassen werden Ihnen in einem separaten Schreiben mitgeteilt, versehen mit der Bitte, entsprechende Korrekturen innerhalb einer gesetzten Frist der Finanzabteilung zu melden.

### 3. Vergütung und Besoldung

Die Landessynode hat im Rahmen ihrer Herbstsynode 2004 festgestellt, „dass die weitere Erhöhung der Besoldung und Vergütung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Beamten und Angestellten eine unsolidarische Wirkung hat, weil dadurch bei sinkenden Einnahmen der Kirchen immer weniger Menschen angestellt werden können. Die Synode macht sich daher das Anliegen des Ständigen Finanzausschusses zu Eigen, die Angleichung der Bezüge auf westliches Besoldungs- bzw. Tarifniveau sowie sämtliche Urlaubs- und Weihnachtsgeldbezüge ab dem Haushaltsjahr 2006 auszusetzen. Das Konsistorium wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt. Dabei hat es das Vorhaben gesamt-kirchlich abzustimmen.“

Das Jahr 2005 wurde genutzt, um diesen Synodenbeschluss möglichst umzusetzen.

### 3.1. Vergütung

Arbeitgebervertreter sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der PEK haben sich vor dem Hintergrund des o. g. Landessynodenbeschlusses dahingehend verständigt, dass für das Jahr 2006 keine Erhöhung der Vergütung (weder linear noch im Bemessungssatz) erfolgen. Dafür wird es für 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen geben. Diese Verständigung ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) der Union Evangelischer Kirchen (UEK) bestätigt worden und damit für den Bereich der Pommerschen Ev. Kirche wirksam.

Die Planung der Vergütung für 2006 erfolgt daher wie 2005 mit einem Bemessungssatz von 92,5 %. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden in derselben Höhe wie 2005 gezahlt (250 € bzw. 600 € im Falle einer Vollbeschäftigung, ansonsten anteilig).

### 3.2. Besoldung

Die Planung der Besoldung für 2006 erfolgt analog zu dem Verfahren im Vergütungsbereich mit dem schon für 2005 geltenden Bemessungssatz von 84 % sowie ebenfalls ohne lineare Anpassung. Es wird auch 2006 wiederum kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt.

Eine endgültige Klärung mit der UEK hinsichtlich der Besoldung kann erst Ende November 2005 erfolgen. Sollte sich danach eine diesbezügliche Änderung ergeben, so werden Sie darüber kurzfristig gesondert informiert.

### 4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag

Als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag haben die Kirchengemeinden einen Betrag in Höhe von **2.490,- € pro Monat** für jede für sie zuständige volle Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen. Dieser genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

### 5. Umlage Grundstücksverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 8,65 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2006 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben (vgl. § 7 Haushaltsgesetz 2006).

Die landeskirchliche Umlage von den Kirchensteuern beträgt aufgrund dieser Regelung 26,15 %, statt 30,0 %.

### 6. Gemeindekirchgeld

Zum Gemeindekirchgeld hat die Landessynode analog zu der Verfahrensweise in den Vorjahren im Haushaltsgesetz 2006 mit § 9 nachfolgende Empfehlung zur Höhe beschlossen:

„Gemäß Finanzgesetz § 15 (1) erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2006 die Höhe von **1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag** für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie **5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder** (einschließlich Rentner).“

Eine Analyse des Gemeindegeldaufkommens in den einzelnen Kirchengemeinden für die Jahre 2003/2004 hat ergeben, dass die diesbezüglichen Einnahmen sehr verschieden sind: Während einige Gemeinden ein durchschnittliches Aufkommen von 20 € und mehr pro Gemeindeglied/Jahr verzeichnen können, erhalten viele Kirchengemeinden deutlich weniger als 5 € pro Gemeindeglied/Jahr, einige haben sogar 0 €.

Dies zeigt, wie unterschiedlich die Möglichkeiten der Einwerbung von Gemeindegeld genutzt werden. Landeskirchlicherseits wurde im Frühjahr dieses Jahres versucht, die Kirchengemeinden hierbei mit Informationsmaterialien, Musterbriefen u. a. zu unterstützen. Bitte nutzen Sie diese Materialien, und geben Sie uns ggf. Rückmeldungen zu deren Verbesserung, damit andere Gemeinden ebenfalls davon profitieren können. Der freiwillige Gemeindebeitrag vor Ort wird in Zeiten zurückgehender Mittelzuweisungen „von oben“ immer wichtiger, doch er bedarf der Aufmerksamkeit und Pflege in den Kirchengemeinden.

Unabhängig davon ist zurzeit die Einführung einer Pflicht zur Zahlung eines Gemeindebeitrages (sog. Allgemeines Kirchgeld) im Gespräch.

## 7. Kollekten

Gemäß Kirchenleitungsbeschluss zum Kollektenplan 2006 stehen den Kirchengemeinden 9 Kollektentage und den Kirchenkreisen 7 Kollektentage zur Verfügung (2005: jeweils 7 Kollektentage). Der Kollektenplan 2006 wird im Rahmen des nächsten Amtsblattes veröffentlicht.

Kirchengemeinden:  
15.1. / 26.3. / 16.4. (Ostersonntag) /  
4.6. (Pfingstsonntag) /  
16.7. / 10.9. / 8.10. / 5.11. / 17.12.  
Kirchenkreise: 5.2. / 17.4. / 18.6. / 6.8. / 17.9. / 22.11. / 10.12.

Auf die rechtlichen Vorgaben zum Kollektenwesen (§ 65 der Kirchlichen Verwaltungsordnung - VwO -, vgl. Nr. 712 der Rechtsammlung) wird besonders aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die landeskirchliche Kollekte in der Regel ihren Platz **nach der Predigt** hat.

## 8. Schuldendienst für die Pfarrhaussanierungsprogramme I und II

Nachdem in den Jahren 2004/2005 insgesamt fünf Kirchengemeinden, die einen Kredit im Rahmen des Pfarrhaussanierungsprogrammes I hatten, in einer gemeinsamen Aktion von Landeskirche, Kirchenkreisen und den betroffenen Kirchengemeinden

diesbezüglich entschuldigt worden sind, bestehen in den o. g. Programmen noch für insgesamt 31 Kirchengemeinden innerhalb der PEK entsprechende Kreditverpflichtungen. Eine dahingehende Aufstellung geht Ihnen zur Information ebenfalls in einem gesonderten Schreiben zu.

## 9. Prinzip „Baustopp“

Die Landessynode hat im Rahmen der Frühjahrssynode 2005 eine diesbezügliche Empfehlung der Kirchenleitung vom Juni 2004, die bereits Bestandteil der Haushaltsplanverfügung 2005 gewesen ist, bestätigt. Danach soll „von 2005 bis 2010 (...) in den Kirchengemeinden das Prinzip eines Baustopps eingehalten werden, damit alle verfügbaren Gelder besonders auf Personalkostenverpflichtungen und Schuldendienstverpflichtungen konzentriert werden können.

Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall akute Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Schwerpunktgebäudelisten der Landeskirche. Ebenso sind ausgenommen Bauausgaben im Zusammenhang mit Baustaatsleistungen (Patronatsbereich mit Beachtung der Häufigkeit der Baustaatsleistungen und der kirchlichen Mittel für das jeweilige Gebäude) und Bauleistungen, die durch andere Drittmittel finanziert werden.“

## 10. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat für die Jahre 2006/2007 seinen Zuschuss an Baupatronatsleistungen gegenüber den Vorjahren um rd. 60.000 € (Anteil PEK) gekürzt. In Folge einer im Vergleich zu den Vorjahren höheren Beteiligung des landeskirchlichen Haushaltes an den Kosten der Dorfkirchensanierungsprogramme II und III konnte der Zuweisungsbetrag an die Kirchenkreise demgegenüber ausgebaut werden (591,9 T€ in 2006; 555,9 T€ in 2005).

Der Verteilschlüssel der Bau-Staatsleistungen für die Zuweisung der anteiligen Geldsummen an die Kirchenkreise stellt sich für das Jahr 2006 wie folgt dar:

Kirchenkreis Stralsund	= 25,5 %	= 150.934,50 €
Kirchenkreis Greifswald	= 25,5 %	= 150.934,50 €
Kirchenkreis Demmin	= 24,5 %	= 145.015,50 €
Kirchenkreis Pasewalk	= 24,5 %	= 145.015,50 €
	100,0 %	591.900,00 €

Wie bereits unter Punkt 9 erwähnt, setzt der Einsatz von Bau-Staatsleistungen eine mindestens hälftige Eigenbeteiligung der jeweiligen Kirchengemeinde an den Baukosten voraus. Von dritter Seite eingeworbene Fördergelder gelten dabei als Eigenmittel.

## 11. Umlage Versicherungskosten

Die Umlage der lt. Sammelversicherungsverträgen anfallenden Kosten für den Bereich der Kirchengemeinden ist bislang in den Kirchenkreisen nach unterschiedlichen Modellen erfolgt. Unter der Berücksichtigung des Aspektes der Verwaltungskonzentration und -vereinfachung soll nach Beschluss des Kollegiums des Konsistoriums ab dem Jahr 2007 eine Umlage nach einem landeskirchlich einheitlichen Modell erfolgen. Dieses soll im ersten

Halbjahr 2006 durch das Konsistorium, unter Beteiligung der Kirchenkreise, entwickelt werden.

Für das Jahr 2006 gelten somit letztmalig noch die in den Kirchenkreisen bislang angewandten Modelle, es sei denn, dass über die dortigen Kreiskirchenräte ein geändertes Verfahren beschlossen wird.

Loeper  
Konsistorialpräsident

Dobbe  
Finanzreferent

**Nr.) 10 Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union. (Durchführung des Auswahlverfahrens zur Übernahme in den Probedienst)**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
I/3 250-6

„Die Kirchenleitung beschließt die Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union.

Diese sind nach 3 Jahren zu überprüfen.

Die Kirchenleitung bittet das Konsistorium um eine angemessene paritätische Besetzung von Männern und Frauen in der Kommission.“

Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union

Vom 25. 11. 2005

Die Kirchenleitung erlässt gemäß Artikel 132 Abs. 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche und § 106 Satz 1 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (PfdG) folgende Ausführungsbestimmungen zu § 16 PfdG:

1. Allgemeines

1.1. Die Berufung in den Probedienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer zur Anstellung setzt einen Antrag voraus.

1.2. Das Konsistorium legt im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung jeweils rechtzeitig vor Beginn des Berufungsverfahrens die Zahl der zu besetzenden Stellen und den Einstellungstermin fest.

2. Übernahmeentscheidung

2.1. Das Konsistorium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Übernahme in den Probedienst.

2.2. Das Konsistorium richtet sich bei seiner Entscheidung in der Regel nach der Rangfolge eines Punktesystems, das die Ergebnisse der beiden Theologischen Prüfungen und das Votum einer Auswahlkommission einbezieht.

2.3. Das Konsistorium kann von der Rangfolge bei annähernd gleicher oder gleicher Gesamtpunktzahl mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber abweichen. Es berücksichtigt bei seiner Entscheidung außerdem die Voten der Mentorin oder des Mentors aus dem Gemeindevikariat, die Voten aus dem religionspädagogischen Vikariat (Schulvikariat) und aus dem Predigerseminar.

2.4. Das Konsistorium trifft die Übernahmeentscheidung nach Abschluss der Gespräche der Auswahlkommission mit allen Bewerberinnen und Bewerbern.

3. Punktesystem

3.1. Die Gesamtnote (Durchschnitt der Punktezahl) der I. Theologischen Prüfung und die Gesamtnote (Durchschnitt der Punktezahl) der II. Theologischen Prüfung werden im Verhältnis 1 : 2 zu einer kombinierten durchschnittlichen Gesamtprüfungsnote addiert.

3.2. Der Gesamtprüfungsnote werden folgende Punkte zugeordnet:

Gesamtprüfungsnote Durchschnitt der Punktezahl aus I. und II.Theologischer Prüfung (Verhältnis 1 : 2)	Zugeordnete Punkte im Auswahlverfahren
15,0 - 14,0	24
13,9 - 13,5	23
13,4 - 13,2	22
13,1 - 13,0	21
12,9 - 12,5	20
12,4 - 12,0	19
11,9 - 11,5	18
11,4 - 11,2	17
11,1 - 11,0	16
10,9 - 10,5	15
10,4 - 10,0	14
9,9 - 9,5	13
9,4 - 9,0	12
8,9 - 8,5	11
8,4 - 8,2	10
8,1 - 8,0	9
7,9 - 7,7	8
7,6 - 7,5	7
7,4 - 7,2	6
7,1 - 7,0	5
6,9 - 6,7	4
6,6 - 6,5	3
6,4 - 6,2	2
6,1 - 6,0	1
<6,0	0

3.3. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis zu 12 Punkte erteilen. Dabei werden sechs Bewertungskategorien gebildet, denen folgende Punkte zugeordnet werden:

11 bis 12 Punkte	=	sehr gut geeignet
9 bis 10 Punkte	=	gut geeignet
6 bis 8 Punkte	=	geeignet

4 bis 5 Punkte	=	bedingt geeignet
2 bis 3 Punkte	=	Eignung zweifelhaft
0 bis 1 Punkt	=	nicht geeignet

3.4. Die aus der Gesamtprüfungsnote erzielten Punkte und die von der Auswahlkommission erteilten Punkte werden addiert. Die dadurch zustande gekommene Gesamtpunktzahl ergibt dann die Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber.

3.5. Bei der Ver-gabe von weniger als vier Punkten muss die Auswahlkommission ihre Entscheidung schriftlich begründen; das Konsistorium entscheidet über die Übernahme in diesen Fällen unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl.

#### 4. Auswahlkommission

4.1. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von der Kirchenleitung für jeweils 6 Jahre berufen. Für ein Übernahmeverfahren wird aus den Berufenen vom Konsistorium in der Regel eine Kommission von fünf Mitgliedern gebildet. Ihr gehören jeweils an:

- a) zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, mit mindestens 10jähriger Berufserfahrung
  - b) ein nicht ordiniertes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode), das eine psychologische, psychotherapeutische oder beratende Ausbildung besitzt,
  - c) ein nicht ordiniertes Gemeindeglied, das arbeitsorganisatorische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder solche in Personalführung besitzt,
  - d) eine juristisch gebildete Mitarbeiterin bzw. ein juristisch gebildeter Mitarbeiter des Konsistoriums oder ein weiteres juristisch gebildetes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Synode).
- Personen, die in der Vikarsausbildung tätig oder die im Konsistorium an der endgültigen Berufungsentscheidung beteiligt sind, gehören nicht zur Auswahlgruppe.

4.2. Das Konsistorium wählt aus der Mitte der Auswahlkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Kommission leitet.

4.3. Die Kommission gliedert sich in Personen, die gesprächs-führende und beobachtende Aufgaben übernehmen.

4.4. Zwischen einer Bewerberin bzw. einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied dürfen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.

4.5. Alle Mitglieder der Kommissionen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in den Kommissionen eine Schulung durchlaufen, mit der sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.

#### 5. Verfahren

5.1. Die Kommission bildet ihr Urteil über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst durch

- a) das Vorstellungsgespräch
- b) ein strukturiertes Übernahmegespräch (Interview),
- c) einen Redebeitrag zur Gesprächseröffnung in einem Gremium und
- d) eine Aufgabe zur Strukturierung eines Arbeitstages.

5.2. Den Mitgliedern der Kommission liegen folgende Unterlagen vor:

- a) eine Namensliste mit den persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber,
- b) eine Darstellung der Bewerberinnen und Bewerber über ihren Lebens und Bildungsgang mit Lichtbild,
- c) die Ergebnisse der I. und II. Theologischen Prüfung,
- d) gegebenenfalls Angaben zu besonderen persönlichen Lebensumständen.

5.3. Die Kommission berät über jede Bewerberin und jeden Bewerber. Die jeweiligen Beobachterinnen und Beobachter bewerten unabhängig voneinander. Die Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Bewertenden geteilt. Jede bzw. jede Bewertende kann ihre bzw. seine Einzelbewertung bis zum Abschluss aller Gespräche ändern. Die Punktzahl, die für die Bewerberinnen bzw. Bewerber von der jeweiligen Kommission vergeben werden, ergibt sich aus dem Durchschnitt der in den drei Abschnitten jeweils erreichten Punktzahl.

5.4. Die Kommission berücksichtigt außerdem bei der Bewertung der Eignung von Bewerberinnen oder Bewerbern weitere Kompetenzen, die diese durch einen abgeschlossenen zusätzlichen Ausbildungsgang, ökumenische Erfahrungen oder durch andere Qualifizierungen erworben haben.

#### 6. Wiederbewerbungen

Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem Jahr nicht übernommen wurden, kommen auf ihren Wunsch hin mit den erzielten Bewertungen wieder in die neue Rangliste, ohne noch einmal das gegliederte Auswahlverfahren durchlaufen zu müssen. Wiederbewerberinnen oder Wiederbewerber, die dreimal aus Kapazitätsgründen nicht in den Probendienst berufen werden konnten, müssen ein neues Verfahren durchlaufen, damit ein aktuelles Bild von der Bewerberin oder dem Bewerber gegeben ist. Sie reichen dazu ihre Bewerbungsunterlagen spätestens drei Monate vor dem Übernahmetermin beim Konsistorium ein.

#### 7. Schweigepflicht

Für die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder gilt Artikel 156 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

#### 8. Auskunftspflicht

Die Gründe, warum eine Bewerberin oder ein Bewerber wie eingestuft wurde, müssen ihr oder ihm auf ihren oder seinen Wunsch hin von der Auswahlkommission ausreichend erläutert werden, so dass sie oder er entscheiden kann, ob sie oder er fehlende Kompetenzen noch erwerben und sich dann erneut einem Auswahlverfahren stellen will.

#### InKraftTreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 25. 11. 2005 in Kraft. Greifswald, den 25.11. 2005

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### versetzt:

in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.12.2005, Superintendent a. D. Pfarrer **Winrich Jax**, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund;  
in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.11.2005, Pfarrer i. W. **Dr. Gottfried Biermann**, Vilmnitz, Kirchenkreis Stralsund;  
in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.01.2006, Pfarrer **Rudolf Schwer**, Bergen, Kirchenkreis Stralsund;  
in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.01.2006, Pfarrer **Gernot Wiesniewski**, Greifswald, Kirchenkreis Greifswald;  
in den Ruhestand mit Wirkung vom 01.02.2006, Pfarrer **Hans-Martin Zander**, Jatznick, Kirchenkreis Pasewalk;  
Pfarrer **Wolfgang Schneider**, Trebenow, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1.2.2006

### zuerkannt:

die Anstellungsfähigkeit P. z. A. **Torsten Kiefer**, Greifswald, Kirchenkreis Greifswald, mit Wirkung vom 01. August 2005, die Anstellungsfähigkeit P. z. A. **Sven Wenzlaff**, Vorland, Kirchenkreis Demmin mit Wirkung vom 01. September 2005, die Anstellungsfähigkeit P. z. A. **Dr. Bernd Magedanz** zum 01. 01. 2006;

### entlassen:

aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche Pfarrer **Johannes Werle**, Altenhagen, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 30. November 2005 in den Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Pfarrer **Christian Herbst**, Daberkow/Golchen, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 15.01.2006 in den Dienst der Evangelisch Reformierten Kirche in der Schweiz,  
Superintendent **Thomas Höflich**, Demmin, Kirchenkreis Demmin mit Wirkung vom 01. 09. 2005 in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,  
Pfarrerin **Bettina Badenhorst**, Wolgast, Kirchenkreis Greifswald mit Wirkung vom 15.08.2005 in den Dienst der Evangelisch Reformierten Kirche in der Schweiz, Pfarrerin **Christine Würfel**, mit Wirkung vom 1. November 2005;

### verstorben:

Pfarrer i. R. **Alexander Neumann**, geb. am 11. 09. 1930, verstorben am 9. Juli 2005, zuletzt Bansin,  
Pfarrer i. R. **Ernst-Christoph Bindemann**, geb. am 16. 07. 1928, verstorben am 31. 10. 2005, zuletzt Stralsund

## D. Freie Stellen

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 11) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006

Auch für 2006 sind Gemeinden in Urlaubsländern darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen. Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären dankbar, wenn sich gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam würden. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest.

Wir bitten die zuständigen Stellen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, die Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular).

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrerinnen und -pfarrern einen Sonderurlaub von 14 Kalendertagen (bei einer Dienstzeit von vier Wochen) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen, sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Ort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen, da wir erfahrungsgemäß oft für kurzfristig abgesagte Dienste Ersatz stellen müssen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigelegten Liste angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlaubsseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit im Bereich der Urlaubsseelsorge im Ausland danken wir und bitten auch im kommenden Jahr um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

Bischof Dr.h.c. Rolf Koppe

**Anlage 1 – Ortsliste**

**Liste der Orte, in denen im Jahre 2006  
ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist  
(Änderung vorbehalten)**

D Ä N E M A R K

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Rømø	Juli und August

F R A N K R E I C H

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Mitte Juni - Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Montalivet	Juli bis Mitte August

G R I E C H E N L A N D

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

I T A L I E N

Bardolino und Campingplatz Lazise	(Besetzung durch die Evang. Kirche der Pfalz)
Bibione Pineda und Lido del Sole	
Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	April, Mai, Juni, September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz Malcesine/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September Juli bis September
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis Anfang Oktober
Sorrent/Amalfi	September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern Mitte Juli bis Anfang September

L E T T L A N D

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

L I T A U E N

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	-------------------------------

N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Südholland	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder (Julianadorp)	Juli und August
Oostkapelle/Zeeland	Juli und August

Renesse/Südholland	August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

Ö S T E R R E I C HBurgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a.See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Juli und August

Kärnten

Afritz/Feld a.See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	19.12.2005 bis 06.01.2006 und Juli und August

Egg bei Villach	Juli oder August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August

Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
--	-----------------

Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli oder August
-----------------------------------	------------------

Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Juli oder August

Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli und August

Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August

Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August

Weißbriach	Juli oder August
------------	------------------

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach a.Erlaufsee	letzte Juliwoche und August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg	Juli und August
Gmunden	Juli und August
Mauerkirchen	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Oktober

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	19.12.05-02.01.06 und Juli und August

Kufstein	Juli und August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau und Achenkirch	19.12.2005 bis 06.01.2006 und Juli und August

Seefeld und Telfs	Januar bis März und Mitte Juni bis Mitte September
-------------------	---

Sölden und Huben/Ötztal	August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein	22.12.05-09.01.06 und Mitte Juni bis Mitte September
Bad Hofgastein	Juli und August
Lofer	Juli und August
Mittersill	Juli und August
Seekirchen/Flachgau	Juli oder August
Wagrein und Werfenweng	Juli und August
Zell a.See	Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Dezember 2005 bis Februar 2006 und Juli und August
Murau und Lungau	Juli und August

Vorarlberg

Bludenz	Juli oder August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli oder August

P O L E N

Gizycko/Masuren	Mai bis Mitte September
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

U N G A R N

Siofok	Juli und August
Hayduszoboszlo	Mai, Juni und September

Z Y P E R N

Ayia Napa	Mai bis Oktober
-----------	-----------------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20.03.-24.03.2006 statt.

Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))

Algarve	Mai bis Oktober
Mallorca	01.09.2006 bis 30.06.2007
Gran Canaria-Nord	01.09.2006 bis 30.06.2007
Rhodos	01.09.2006 bis 30.06.2007
Teneriffa-Nord	01.09.2006 bis 30.06.2007
Bilbao (Gemeindedienst)	01.09.2006 bis 30.06.2007
Lanzarote	01.09.2006 bis 30.06.2007
Fuerteventura	01.09.2006 bis 30.06.2007
Kreta	01.09.2006 bis 30.06.2007
Sofia (Gemeindedienst)	01.09.2006 bis 30.06.2007
Malta	01.09.2006 bis 30.06.2007
Heviz/Ungarn	01.09.2006 bis 30.06.2007
Türkische Riviera	01.09.2006 bis 30.06.2007

**Anlage 2 – Bewerbungsformular**

**B E W E R B U N G**  
**um einen Dienst als Urlaubspfarrerin/Urlaubspfarrer im Ausland**

---

(Name, Vorname) (Geb.Datum) (Postleitzahl, Ort, Datum)

---

(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

---

Emeritus: ja/nein Wenn ja, seit wann?

---

(Telefon, auch Vorwahl) (E-mail-Anschrift)

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

---

durch Superintendent/Dekan:

---

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlaubspfarrer/in in:

---

(Land) (Ort) (Zeit)

ersatzweise: \_\_\_\_\_

---

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlaubsseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?

ja/nein \_\_\_\_\_

Ich war bereits Urlaubspfarrer/in in (Ort, Jahr): \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name u. Anschrift d. Gliedkirche)  
 urschriftlich weitergeleitet:

An das  
 Kirchenamt der EKD - Hauptabteilung III  
 -Kirchliches Außenamt-  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover

mit folgendem Vermerk: \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift)